



**KONGREGATION DER MISSION
VOM HL. VINZENZ VON PAUL
(Lazaristen - Vincentiner)
Provinz Österreich – Deutschland**

Kaiserstraße 7, A-1070 Wien
augprov@cmglobal.org
+43 1 523 12 55-26, +43 664 43 20 600

Zentralhaus der Region Deutschland:

Regionalhaus Vincentinum
D-54292 Trier, Schöndorfer Straße, 20
Postadresse: Postfach 3827 - D-54228 Trier
vinzentinumtrier@t-online.de
+49 651 460-58-0

**Institutionelles Schutzkonzept
der österreichisch-deutschen Provinz
der Lazaristen/Vinzentiner**

Region Deutschland

1. EINLEITUNG

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) dient der Sicherheit der uns anvertrauten Minderjährigen und der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie der Orientierung und Sicherheit von Ordensmitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (d.h. Haupt- und Ehrenamtliche).

Das ISK soll dabei helfen, Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern bzw. aufzudecken und zu thematisieren und eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und des Respekts zu fördern.

2. VERHALTENSKODEX

Beim Verhaltenskodex geht es nicht darum, ein komplexes Regelwerk zu erstellen, sondern klare Haltungen in einem überschaubaren Rahmen zu konkretisieren. Solche klaren Verhaltensregelungen überwinden Sprachlosigkeit und Unsicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt beitragen. Sie verringern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch (sexuellen) Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Gleichzeitig gibt ein Verhaltenskodex Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschem Verdacht schützen und davor, sich selbst in prekäre Situationen zu bringen.

2.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz ist grundlegend überall dort, wo Menschen miteinander zu tun haben.

In unserer Arbeit achten wir darauf:

- a) Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Ordensmitgliedern, den Mitarbeiter/innen, nicht bei den zu betreuenden Schutzbefohlenen.
- b) Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht u.ä. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sollten, wenn möglich, von außen einsehbar sein (Rollos o.ä. hochziehen) und sie müssen jederzeit von außen zugänglich sein. D.h. uneinsichtige Räume wie Gruppenräume in Kellern oder uneinsichtige Ecken in Außenbereichen sollten unbedingt vermieden werden.
- c) Niemand darf willkürlich bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder bestraft werden.
- d) Wir nutzen unsere Rolle und Funktionen als Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen in unseren Tätigkeitsfeldern auf keinen Fall aus, um Abhängigkeiten entstehen zu lassen.
- e) Individuelle Grenzempfindungen der Schutzbefohlenen werden ernstgenommen und respektiert. Sie werden auch nicht abfällig kommentiert.

2.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Ein ablehnender Wille oder gar ein ablehnendes Verhalten der Schutzbefohlenen ist immer zu respektieren. Für die Achtung der Grenzen sind die Ordensmitglieder und die Mitarbeiter/innen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Für den Umgang mit körperlicher Nähe gilt:

- a) Die Ordensmitglieder und die Mitarbeiter/innen erfüllen sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe (z.B. ein Kind auf den Schoß ziehen).
- b) Die körperliche Nähe muss den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen, Behinderten oder Kranken zu jeder Zeit entsprechen, z.B. beim Trösten in Heimwehsituationen, bei Verletzungen, bei Geburtstagsgratulationen, bei Begrüßung und Abschied u.a.
- c) Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen zeigen zu jeder Zeit bei der Einschätzung der Bedürfnisse der Schutzbefohlenen nach körperlicher Nähe eine sensible Wahrnehmung.
- d) Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden weder manipuliert noch unter Druck gesetzt.
- e) Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und achten bei körperlicher Nähe auch auf eigene Grenzen.
- f) Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie sie nicht möchten.

2.3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch unangemessene Kleidung von Ordensmitgliedern und Mitarbeiter/innen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Darum sind uns folgende Regeln wichtig:

- a) Kommunikation ist in allen pastoralen Bereichen wertschätzend und der Situation, der eigenen Rolle und den Beteiligten angepasst.
- b) Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen verwenden keine sexualisierte Sprache oder Gesten, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Dies wird auch nicht unter Kindern und Jugendlichen geduldet. Alle achten auf eine respektvolle Sprache. Sollte es dennoch dazu kommen, wird dies unmittelbar mit den entsprechenden Personen thematisiert.
- c) Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen achten darauf, dass sie stets angemessene Kleidung tragen, die zu keiner Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

2.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört zum täglichen Leben. Wir verweisen deshalb auf das geltende Datenschutzgesetz sowie auf das Jugendschutzgesetz. Dies betrifft auch die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien. Der Einsatz davon muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter entsprechend erfolgen.

Unsere Verhaltensregeln:

- a) Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen respektieren, wenn Kinder und andere Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- b) Jegliche Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Schutzbefohlenen und ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten.
- c) Niemand darf in unangemessenen Situationen fotografiert oder gefilmt werden (z.B. beim Duschen, Umziehen oder in anderen peinlichen Situationen).
- d) Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen pflegen einen sorgsamen Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken und halten die Datenschutzbestimmungen ein.

- e) Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen aber auch gewaltverherrlichenden Inhalten sind Ordensmitgliedern und Mitarbeiter/innen sowie Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Maßnahme verboten.

2.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, jugendlichen Schutzbefohlenen als auch der betreuenden Ordensmitgliedern und Mitarbeiter/innen zu achten und zu schützen.

Unsere Verhaltensregeln:

- a) Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft, der Name genannt und angekündigt, wenn man den Schlafraum betreten möchte.
- b) Umkleieräume sowie Sanitärräume in Gemeindezentren, Jugendherbergen und anderen Häusern werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen und Teilnehmenden betreten.
- c) Bei pflegerischen Handlungen und Erster Hilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu respektieren: Es wird altersentsprechend entschieden, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Im Zweifelsfall sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten einzubeziehen und / oder medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. notärztlicher Dienst).
- d) Eins-zu-eins Situationen sind auch hier, wenn möglich, zu vermeiden (z.B. bei der Entfernung eines Splitters die Freundin oder den Freund, sowie eine/n Gruppenleiter/in hinzu bitten)

2.6. Geschenke und Vergünstigungen

Bei Geschenken, Vergünstigungen und Bevorzugungen ist darauf zu achten, dass keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen.

2.7. Disziplinierungsmaßnahmen

Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch plausibel sind.

- a) Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht. Bei wiederholtem Fehlverhalten werden die Sanktionen im Team besprochen.
- b) Einschüchterung, Willkür, unter Druck setzen, Drohung oder Angst machen u.ä. sind verboten. Ebenso ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug verboten.

2.8. Veranstaltungen mit Übernachtungen

Übernachtungen oder auf Ausflügen und Fahrten in der Verantwortung von Ordensmitgliedern sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Darum gilt:

- a) Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- b) Wo immer möglich, wird einerseits bei den Teilnehmer/innen und andererseits bei den Begleiter/innen nur geschlechtergetrennt in Räumen oder Zelten übernachtet. Sollte eine Geschlechtertrennung aus räumlichen Gründen nicht möglich sein,

werden die Teilnehmenden vorher darüber informiert und die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt.

- c) Es gibt getrennte Duschzeiten für Ordensmitgliedern und Mitarbeiter/innen sowie den Teilnehmenden.

2.9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Mit dem Verhaltenskodex soll erreicht werden, dass niemand Schaden an Schutzbefohlenen verüben kann. Dazu soll jedes Ordensmitglied und jede/r Mitarbeiter/in sein/ihr Verhalten damit überdenken. Unsere Verhaltensregeln:

- a) Bei Regelübertretung wird die betroffene Person sofort und unmittelbar angesprochen.
- b) Die Regelübertretung wird der jeweiligen Leitung / dem Leitungsteam mitgeteilt.
- c) Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex ihren Mitbrüdern sowie gegenbenenfalls Kolleginnen und Kollegen gegenüber transparent (z.B. ein-zu-eins Situationen, wie eine Fahrt mit einem Kind zum Arzt während der Kinderfreizeit).

3. BESCHWERDEWEGE

Ansprechpartner sind für Kinder und Jugendliche klar erkennbar und benannt. Kinder- und Jugendliche werden dazu ermutigt, Beschwerden kund zu tun.

Beschwerden werden ernst genommen. Kritik auszusprechen und anzunehmen soll als Ausdruck gegenseitiger Wertschätzung, des Respekts und des Vertrauens verstanden werden und sollte nicht als Aggression oder Herabsetzung gewertet werden.

4. ERKENNEN UND HANDELN

Trotz aller Maßnahmen gibt es keinen hundertprozentigen Schutz. Mithilfe des Schutzkonzeptes für unsere Ordengemeinschaft wollen wir Übergriffe oder Fehlverhalten verhindern, indem wir uns achtsam und mit offenen Augen im Umgang mit Schutzbefohlenen verhalten. Sollten wir doch etwas beobachten, ist es wichtig, das Beobachtete einordnen zu können. Wir unterscheiden zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt.

4.1. Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten. Sie passiert häufig unbeabsichtigt und ist selten sexuell motiviert.

Beispiele:

- a) Wenn ein Spiel mit besonders viel Körperkontakt gespielt wird, das zu Verletzungen führt oder einen Eingriff in die Intimsphäre mit sich bringt oder zu bewussten Berührungen an Stellen führt, die als unangenehm empfunden werden.
- b) Einmalige oder gelegentliche sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird.

So handeln wir bei Grenzverletzungen:

- Grenzverletzungen werden, sobald sie wahrgenommen werden, gestoppt und benannt.
- Die Grenzverletzung wird im jeweiligen Team thematisiert und gemeinsam

reflektiert.

- Anschließend wird ein der Situation angemessenes Gespräch mit der Person geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei sollen Verhaltensänderungen beziehungsweise Verhaltensalternativen erarbeitet werden.
- Je nach Situation werden Überlegungen zur Beteiligung der Eltern angestellt.

4.2. Übergriffe

Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus.

Sie sind immer beabsichtigt.

Sie haben zum Ziel, Macht auszuüben.

Sie haben eine gewisse Systematik, d.h. die sich übergriffig verhaltende Person gestaltet Übergriffe immer wieder auf Kosten anderer.

a) Psychische Übergriffe:

- Schutzbefohlene mit persönlichen Problemen und Themen belasten
- Systematische Verweigerung von Zuwendung
- Sadistische Bestrafung bei Fehlverhalten
- Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten (z.B. Einnässen)
- Teilnehmer/innen bewusst Angst machen
- Intrigen säen
- Gruppendynamik manipulieren, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen
- Erpressung

b) Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt

- Wiederholtes Flirten mit Schutzbefohlenen
- Häufige anzügliche Bemerkungen, unangemessen Gespräche über Sexualität, sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik
- Voyeurismus (z.B. unter den Rock gucken)
- Kleidung, die die Genitalien betont
- absichtliche Missachtung der Schamgrenze
- absichtliche Missachtung der Intimsphäre (z.B. Bad betreten)
- sexuell gefärbte Spielanleitungen

c) Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt

- Gezielte/wiederholte unangemessene Berührungen (insbesondere der Genitalien, Brüste, Po etc.)
- Anleitung von Spielen, die auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen, (z.B. Wahrheit oder Pflicht mit Anfassen, Küssen etc.)
- Röcke, Hosen herunterziehen, am BH ziehen

4.3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird. Dazu zählt insbesondere jede Handlung, der der/die Betroffene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wesentlich zustimmen kann.

Sie ist immer eine überlegte und geplante Handlung.

Sie geschieht nie aus Versehen.

Sie ist immer Gewalt, auch dann, wenn der/die Täter/in keine körperliche Gewalt ausübt um sein/ihr Ziel zu erreichen. Dazu nutzen Täter/innen ihre Macht-, Vertrauens- und/oder Autoritätsposition aus.

Beispiele:

- Verletzende Bemerkungen über den Körper
- Sich nackt zeigen müssen
- Zungenküsse / jegliches Eindringen in den Körper
- Den/die Täter/in nackt zu sehen und sie/ihn anzufassen
- Mit Schutzbefohlenen Pornographie anzusehen
- Pornographische Aufnahmen mitzumachen, sich berühren zu lassen
- Das Betasten von Scheide, Po, Brüsten, Penis
- Reiben oder Pressen des Körpers des/der Täter/in an den eigenen Körper zu erleben
- Anale, orale oder vaginale Penetration

4.4. Richtig handeln bei Vermutung oder Verdacht

In der Intervention werden die Begriffe „Vermutung“ und „Verdacht“ unterschieden.

a) Verfahren bei Vermutung von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt:

Du vermutest, dass ein Kind oder ein Jugendlicher betroffen von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt sein könnte.

Eine Vermutung ergibt sich aus unklaren Äußerungen und uneindeutigen Beobachtungen.

Bevor du etwas unternimmst, beachte bitte:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation mit der/der vermeintliche/n Täter/in!
- Keine eigenen Ermittlungen!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an die/den vermeintliche/n Täter/in!
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Schritt 1: Ruhe bewahren!

Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

Schritt 2: Bleib damit nicht alleine! Ziehe eine Vertrauensperson hinzu.

Wenn die Leitung nicht selber involviert ist und du Vertrauen zur Leitung hast, solltest du sie als erstes informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens aus dem Team. Triff keine Entscheidung alleine.

Schritt 3: Ernst nehmen, Glauben schenken und dokumentieren.

Gemeinsam mit der Vertrauensperson: Beobachtet das Verhalten der potentiell betroffenen Person. Fertigt Notizen mit Datum und Uhrzeit an. Nehmt euer eigenes Bauchgefühl ernst.

Schritt 4: Holt euch Hilfe von einer Fachberatungsstelle und/oder der Geschulten Fachkraft eures Bistums.

Mit Hilfe der Fachberatungsstelle und/oder der Geschulten Fachkraft

- entscheidet ihr, ob ihr der Vermutung überhaupt weiter nachgehen solltet und / oder müsst
- überlegt ihr, wie ihr die (potenziell) Betroffenen weiter begleitet und wie ihr mit ihnen umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen –in der Regel den Eltern – solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: nehmt das Kind, die Jugendliche, den Jugendlichen ernst und macht dies deutlich!
- entscheidet ihr, ob sich die Vermutung erhärtet und ihr weitere Ansprechpersonen hinzuzieht:
 - Außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes das Jugendamt.
 - Gegen Ordensmitglieder und Mitarbeiter/innen schaltet die geschulte Fachkraft, sofern nicht beschuldigt, und eine/n der unabhängigen Beauftragten für Missbrauch des Ordens ein.

Schritt 5: Achtet auf euch und eure Gefühle.

Holt euch bei Bedarf auch selbst Hilfe bei eurer Geschulten Fachkraft und/oder einer Beratungsstelle.

- b) Verfahren bei Verdacht, wenn ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlener von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt erzählt:

Bei einem Verdacht liegen konkrete Hinweise auf ein Vergehen vor, wie die Beschreibung von Übergriffen oder der Bericht von Dritten.

Bitte beachte unbedingt:

- Nicht drängen, keine Suggestivfragen (Fragen, die bestimmte Antworten nahe legen), keine überstürzten Aktionen!
- Keine „Warum“- Fragen verwenden, denn sie lösen Schuldgefühle aus!
- Keine logischen Erklärungen einfordern!
- Keinen Druck ausüben!
- Keine unhaltbaren Versprechungen machen, ehrlich bleiben!

Schritt 1: Ruhe bewahren!

Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

Schritt 2: Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken und nächste Schritte besprechen.

Dem betroffenen Kind /dem Jugendlichen glauben: Für den Mut und das Vertrauen danken.

Eindeutig Partei ergreifen: „Du trägst keine Schuld!“ Offenlegen, dass man Hilfe und Beratung hinzuzieht.

Fragen: Was braucht die betroffene Person? Gibt es weitere Personen die Unterstützung brauchen?

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Absprache unternommen wird, aber auch, dass man sich Rat und Hilfe holen wird.

Schritt 3: Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Mit einer Vertrauensperson besprechen, ob ein Risiko besteht, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt, z.B. durch ein Aufeinandertreffen von Betroffenen und Beschuldigten. Könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, z.B. durch getrennte Aktivitäten, räumliche Trennung oder das Ausfallenlassen der Gruppenstunde. Damit euer Verdacht nicht öffentlich wird, könnt ihr in diesem Fall auch Gründe vorschieben, wie beispielsweise Krankheit. Beachtet: ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der oder des Beschuldigten.

Schritt 4: Dokumentation

Schreibt nach dem Gespräch alles auf, was wichtig ist, damit die Fakten gesammelt sind.

Schritt 5: Kontaktaufnahme mit Ansprechpersonen.

- Bei Verdachtsfällen im häuslichen Umfeld der betroffenen Person wendet euch an eure Geschulte Fachkraft und/oder an eine Beratungsstelle.
- Bei Verdachtsfällen gegen Ordensmitglieder oder gegen Mitarbeiter/innen nehmt Kontakt mit der Geschulten Fachkraft auf, die gemäß der Interventionsordnung des jeweilig Bistums vorgehen wird.
- Zusätzlich ist es generell sinnvoll, sich an eine externe Fachberatungsstelle zu wenden.

Für Betroffene sind kurze Wege und zeitnahe Unterstützung wichtig. Außerdem ist es hilfreich, wenn sie in die weitere Vorgehensweise mit einbezogen werden. D.h. Betroffene sollten zumindest über die weiteren Schritte informiert sein und da, wo es um sie geht sollten sie mitentscheiden dürfen (oder die Sorgeberechtigten), z.B. über eine Strafanzeige.

5. HILFE FINDEN: WICHTIGE ANSPRECHPARTNER

Auf Ebene der Tätigkeitsfelder des Ordens:

Die unabhängige Beauftragte des Ordens bei Missbrauchsverdacht:

Rechtsanwalt Markus Geißler
Henneystr. 10, 54293, Trier-Biewer,
Telefon: 0651-61945
Email: anwalt.geissler@t-online.de
weitere Informationen unter www.orden.de

[Dipl.-Psychologe Markus van der Vorst](#)

Bischöfliches Generalvikariat, Markus van der Vorst, -persönlich/vertraulich-, Postfach 1340, 54203 Trier
Telefon: 0170-6093314
Email: vandervorst@bistum-trier.de

Präventionsstelle im Bistum Trier:

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Bischöfliches Generalvikariat

Mustorstr. 1
54290 Trier,
Telefon: 0651//7105-562
Email: praevention@bistum-trier.de

Präventionsstelle im Bistum Paderborn:

Präventionsbeauftragte
Vanessa Meier-Henrich
Erzbischöfliches Generalvikariat
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: +49(0)5251 125-1213
E-Mail: vanessa.meier-henrich@erzbistum-paderborn.de

Externe Fachstellen

Deutscher Kinderschutzbund
Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel.: 030/214 809 - 0
Fax: 030/214 809 - 99
E-Mail: info@kinderschutzbund.de

Die bundesweite Hilfsnummer 0800-22 55 530 (anonym und kostenlos)

Weitere Beratungsstellen finden sich über die Suche im Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (www.dgfpi.de).

6. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTS

6.1. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Alle neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die in ihrem Aufgabenfeld mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über das vorliegende Schutzkonzept geschult und erhalten es als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst.
Zusätzlich wird die Selbstverpflichtungserklärung zum Durcharbeiten übergeben.
Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis müssen dem kirchlichen Notar vorgelegt werden. Dieser dokumentiert die Einsichtnahme des Führungszeugnisses.

6.2. Angestellte der Ordensgemeinschaft

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst, was sie durch ihre Unterschrift bestätigen.
Neu hinzukommende hauptamtliche Mitarbeiter/innen werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert und unterschreiben die Anlage zum Schutzkonzept.

Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird dem kirchlichen Notar im jeweiligen Bistum vorgelegt.

6.3. **Schulung und Sensibilisierung**

Für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen werden wir in überschaubaren Abständen Informationsabende, bzw. Schulungen oder Fortbildungen anbieten.

6.4. **Arbeit am Schutzkonzept**

Das vorliegende Schutzkonzept wird in Zusammenarbeit mit dem Provinzrat des Ordens auf Aktualität und Passgenauigkeit überprüft. Der Provinzrat beschäftigt sich im ersten Jahr seiner Legislaturperiode – also alle vier Jahre – eingehend mit dem „Institutionellen Schutzkonzept“ und verpflichtet sich erneut, nach den dort genannten Grundsätzen zu arbeiten oder sie gegebenenfalls neu anzupassen und zu verabschieden.

Mit verbindlicher Wirkung für die Region Deutschland in Kraft gesetzt durch den Provinzial der österreichischen-deutschen Provinz der Vinzentiner/Lazaristen .

Wien, 27.9.2022

Eugen Schindler

